

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Bestimmung des Kreises der nach § 92 Absatz 7d des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) stellungnahmeberechtigten wissenschaftlichen Fachgesellschaften, die nicht in der AWMF organisiert sind

Vom 3. September 2020

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 3. September 2020 folgenden Beschluss gefasst:

- I. Die folgende, nicht in der AWMF organisierte Vereinigung wird in die gemäß 1. Kapitel § 9 Absatz 5 der Verfahrensordnung des G-BA zu erstellende Liste der nach § 92 Absatz 7d Satz 1 erster Halbsatz SGB V vor abschließenden Entscheidungen des G-BA über die Richtlinien nach §§ 135, 137c und 137e SGB V stellungnahmeberechtigten wissenschaftlichen Fachgesellschaften aufgenommen:
 - Deutsche Gesellschaft Zahnärztliche Schlafmedizin (DGZS) e. V.
- II. Der Beschluss tritt rückwirkend mit Wirkung vom 25. Juni 2020 in Kraft.

Der Beschluss wird der Organisation in dem sie betreffenden Umfang bekannt gegeben und im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Der Kreis der stellungnahmeberechtigten Organisationen wird auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 3. September 2020

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken